



Satzung des Reiki-Verband-Deutschland e.V.

Präambel:

Der Begriff „Reiki“ setzt sich zusammen aus *rei* = Geist, Seele und *ki* = Lebensenergie. Es bedeutet so viel wie universelle Lebensenergie, die immer zur Verfügung steht.

Der Begriff „Reiki“ im Reiki-Verband-Deutschland beinhaltet **alle Methoden**, die sich auf Mikao Usui als Gründer des Reiki-Systems der natürlichen Heilweisen zurückführen lassen. Der Reiki-Verband-Deutschland definiert Reiki als frei auszuübende geistige Behandlungsmethode auf der Basis des BVerfG Beschlusses (AZ: 1 BvR 784/03). Der Verband legt Wert auf **qualifizierte Ausbildung** und Ausübung der Reiki-Anwendung nach Usui.

Der Begriff „Gesundheit“ im Sinne dieser Satzung versteht sich entsprechend der Definition durch die Weltgesundheitsorganisation der UNO wie folgt:

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die Reiki und der Reiki-Verband-Deutschland e.V. bieten, zu ihrem eigenen und dem Gemeinschaftswohl beitragen.

Die nachfolgende Satzung gilt für alle Vereinsmitglieder. Die angegebenen Amts- und Tätigkeitsbezeichnungen werden einheitlich und neutral für Personen beider Geschlechter verwendet.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reiki-Verband-Deutschland e.V.“; in der Folge RVD genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nr. VR 1321 eingetragen. Sitz des Vereins ist die Wohnanschrift der BGB Vertreters. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungsersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

Es gilt die **Kostenordnung des RVD¹** in der jeweilig gültigen Fassung.

¹ Siehe Anhang 1 Kostenordnung



§ 3 Zweck

Der Verein fördert

1. die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Die Erreichung der Ziele wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:

- a) Der Verein organisiert Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich „Gesundheitsförderung“, z. B. Stressbewältigung, Entspannung.
- b) durch die Verbreitung und Unterstützung des Reiki-Systems der natürlichen Heilweise nach Mikao Usui und dessen Gesundheitslehren.
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen der Reiki-Anwendung.
- d) Unterstützung der Integration der Reiki-Anwendung zum Zwecke der Aktivierung der Selbstheilungskräfte in das bestehende Gesundheitswesen.
- e) Einsatz für die gesellschaftliche Anerkennung dieser Methode, insbesondere im Bereich der Prävention.
- f) Entwicklung und Durchführung von Workshops und Seminaren.
- g) Kontakte, gedanklichen Austausch und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen zu pflegen, die sich um die Gesundheit des Menschen und/oder um die ganzheitliche Betrachtung des Lebens bemühen.

§ 4 Organe

Die Organe des RVD sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme eines Mitglieds wird nach Aufnahmeantrag in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann nicht über eine Mitgliederversammlung erreicht werden. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) Ordentliche Mitglieder



- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der RVD ist eine Vereinigung für alle Personen, die Reiki ausüben, dieses zu tun beabsichtigen oder der Methode Reiki nahestehen.

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Nachweis einer in persönlicher Präsenz durchgeführte Reiki-Ausbildung nach Mikao Usui und ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist.

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, wenn die Person die Beitrittserklärung gemäß den Richtlinien des RVD stellt. Dabei muss das Mitglied die Satzung und den **Ehrenkodex**² des Vereins als verbindlich anerkennen.

Als Nachweis für natürliche Personen sind folgende Unterlagen in Kopie der Beitrittserklärung anzufügen:

- a) Kopien der Reiki-Urkunden aller erlangten Reiki-Grade, mindestens aber die Urkunde, des zuletzt erlangten Reiki-Grades
- b) Nachweis der Reiki-Linie, zurückzuführen auf den Begründer der Methode, Mikao Usui
- c) Praktizierende des 2. Reiki-Grades: die Symbole des 2. Grades
- d) Reiki-Meister: zusätzlich das Meister-Symbol
- e) Reiki-Lehrer: zusätzlich das Einweihungsritual beziehungsweise einen anderen adäquaten Nachweis

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und dem Zahlungseingang des Vereinsbeitrags.

Natürliche und/oder juristische Personen, die die Arbeit vom RVD unterstützen möchten und die bereit sind, die Ziele vom RVD gemäß der Satzung zu fördern, können **Fördermitglied** werden. Sie praktizieren nicht zwangsläufig Reiki im Sinne dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu **Ehrenmitgliedern**, zu Ehrenvorsitzenden– ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.

5.2 Austritt / Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RVD ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Präsidium des RVD bis zum 30.09. in Textform angezeigt werden.

Die Kündigung während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Mit der Kündigung erlöschen alle Mitgliederrechte. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im RVD nicht termingerecht, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres bestehen.

5.3 Ausschluss von Mitgliedern

² Siehe Anlage 2 Ehrenkodex



Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder den Ehrenkodex.
- b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht. Nach 2maliger fruchtloser Mahnung wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse des Mitgliedes, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Mitgliederversammlungen **können online** geführt werden. Die Stimmabgabe erfolgt unabhängig der Diskussion in einem durch Passwort geschützten Chat-Raum.

6.2 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

6.3 Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

6.4 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

6.5 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6.6 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

6.7 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

6.8 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

6.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 7 Das Präsidium

7.1 Das Präsidium besteht aus **mindestens zwei** und **höchstens fünf** Personen. Über die Zahl der Ämter (und einen eventuellen Aufgabenbereich) entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Präsidiums.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der **Vizepräsident**. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Das Präsidium wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für **3 Jahre** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt diese Stelle kommissarisch mit einem Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Er kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

7.2 Präsidiumssitzungen können online durchgeführt werden und sind zu protokollieren.

7.3 Umlaufbeschluss: In Eilfällen, die nach Meinung des Präsidenten oder des Präsidiums keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden. (Umlaufbeschluss)

Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit zustimmt.

Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

§ 8 Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.



Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des Vizepräsidenten geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, ist das Präsidium berechtigt, die Position des verhinderten Kassenprüfers mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch zu besetzen.

§ 9 Ehrenrat

Ein Ehrenrat wird bei Bedarf einberufen, um Differenzen und Unstimmigkeiten zu schlichten. Die Zusammensetzung erfolgt mit einem Vorstandsmitglied und drei Mitglieder. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

§ 10 Datenschutzerklärung

10.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Soziale Medien, z.B. Facebook und WhatsApp/Threema publiziert werden.

10.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: 5 _____

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

10.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.



Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft, welche die Mittel im Sinne des § 3 unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung an der Mitgliederversammlung vom 29.08.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 07.04.2018 ihre Gültigkeit.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 11.03.2005 von den Gründungsmitgliedern in Thalfang Gielert verfasst.

Für die Richtigkeit



Schwäbisch Hall, den 29.08.2020

Margarete Schenn

Präsidentin Reiki-Verband-Deutschland e.V.